

BI-Dell**BürgerInteressen Richtericher Dell****BI-Dell**c/o. Dr. Christian Locher – Vetschauer Weg 67 – 52072 Aachen - info@bi-dell.de - www.bi-dell.deBI-Dell - c/o C. Locher - Vetschauer Weg 67 - 52072 Aachen

Stadt Aachen – Oberbürgermeister-
-Vorbereitende Bauleitplanung-
(Frau Fischer / Herr Günther / Frau Mesenholl)
Lagerhausstraße 20
52064 Aachen

Stellungnahme und Ablehnung des FNP-Änderungsantrages
1980 Nr. XXX und des Bauleitplanverfahren 970

Aachen d. 28.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie unserer beigefügten, detaillierten Stellungnahme zum FNP- Änderungsantrag 1980 Nr. xxx und des Bauleitplanverfahrens 970 zur Errichtung eines Recyclinghofes und eines Feuerwehrgebäudes im Bereich zwischen Gewerbegebiet Roder Weg, dem Amstelbach und der ehemaligen Roermonder Straße entnehmen können, lehnen wir diese ab.

Die gesamten Verfahren zu diesen und auch die angrenzenden Planungen sind selbst für Sachkundige nicht mehr nachvollziehbar.

Darüber hinaus ergeben sich aus den noch ungeklärten rechtlichen, wirtschaftlichen und verfahrenstechnischen Fragen, dass sich die Stadt in einer Sackgasse befindet.

Mit freundlichen Grüßen

BI-Dell

Dr. Christian Locher



Hubert Marx

Sprecher:
Dr. Christian Locher
Hubert Marx
Peter Philippen-Lindt

Stellungnahme Bi-Dell zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung:**Stellungnahme****zum FNP-Änderungsantrag 1980 Nr. XXX
und zum Bauleitplanverfahren 970 der Stadt Aachen****Erläuterung:**

Römische Zahlen	= Kapitel im Entwurf der Stadt Aachen (pdf-Version)
S. 4	= Seitenzahl im Entwurf der Stadt Aachen (pdf-Version)
Roter Text	= Forderungen, Einsprüche, Einwendungen, etc.
Schwarzer Text	= Erläuterungen, Hinweise, kritische Bemerkungen der Bi-Dell
Beilage-n:	= Verweis auf Anlage mit Nummer n
Kursiver Text	= Scan des Erläuterungstextes zur FNP-Änderung Nr. XXX (BP 970)

**Seite 1 Fachbereich Stadtentwicklung und
Verkehrsanlagen -Der Oberbürgermeister-**

Erläuterungen

zur Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen - Roermonder Straße / Amstelbach –

im Stadtbezirk Aachen-Richterich

*zur Errichtung eines Recyclinghofes und eines Feuerwehrgebäudes im Bereich zwischen
Gewerbegebiet Roder Weg, dem Amstelbach und der ehemaligen Roermonder Straße*

(Bemerkung: fehlende Planskizze)

Lage des Plangebietes

Zu: Lage des Plangebietes

- **Übernahme der Forderungen aus den Einsprüchen zu FNP-Änderung 131 und zu FNP 2030*AC bezüglich des Teilgebietes für die FNP-Änderung xxx und den BP 970**
- **FORDERUNG: Planimetrieren aller Flächen im GIS-System der Städteregion Aachen und eindeutige Darstellung der Flächen und der Flächensummen**
- **FORDERUNG: Alle in der Richtericher Dell geplanten Neuinanspruchnahmen durch FNP-Änderungen und bereits beschlossene Begleit- und Ausgleichsplanungen sind zu planimetrieren und darzustellen, da sie nicht unabhängig voneinander betrachtet werden dürfen.**

Dies betrifft: FNP-Änderungen 128, 131, 2030*AC, „Grüner Saum“, Nr. XXX

Seite 2 *Änderung des Flächennutzungsplanes 1980*
FNP - Roermonder Straße / Amstelbach - Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis*Teil A – Flächennutzungsplanänderung*

<i>1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation</i>	<i>3</i>
<i>1.1 Beschreibung des Plangebietes</i>	<i>3</i>
<i>1.2 Regionalplan</i>	<i>4</i>
<i>1.3 Masterplan Aachen*2030</i>	<i>4</i>
<i>1.4 Flächennutzungsplan 1980 (FNP)</i>	<i>5</i>
<i>1.4.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplan AACHEN*2030</i>	<i>6</i>
<i>1.4.2 Änderung des Flächennutzungsplanes1980 und Flächennutzungsplan AACHEN*2030</i>	<i>6</i>
<i>1.5 Landschaftsplan 1988</i>	<i>6</i>
<i>1.6 Hinweis Leitungstrassen</i>	<i>7</i>
<i>2. Anlass der Planung</i>	<i>7</i>
<i>3. Ziel und Zweck der Planung</i>	<i>7</i>
<i>3.1 Allgemeine Ziele</i>	<i>7</i>
<i>3.2 Ziel der Planung</i>	<i>8</i>
<i>4. Auswirkungen der Planung</i>	<i>8</i>
<i>5. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung</i>	<i>8</i>
<i>6. Beteiligung der Bezirksregierung Köln</i>	<i>8</i>

Teil B - Umweltbericht

<i>1. Allgemein</i>	<i>9</i>
---------------------	----------

Seite 3 Änderung des Flächennutzungsplanes 1980
FNP - Roermonder Straße / Amstelbach - Erläuterungen

Teil A - Flächennutzungsplanänderung

1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Bislang wurde nur ein etwa 0,7 ha großes Plangebiet für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses als Bebauungsplan Nr. 970 -Roermonder Straße Feuerwehr- mit zugehöriger Änderung des Flächennutzungsplanes bearbeitet. Die frühzeitige Beteiligung dazu hat im Dezember 2016 stattgefunden.

Dieser Abschnitt zum Bebauungsplan 970 ist für die nicht nummerierte Änderung des FNP 1980 (Nr. XXX), um den es in dieser Vorlage ja ausschließlich geht, uninteressant, da erst der FNP 1980 geändert werden muss, damit Bebauungspläne auf diesem Gebiet entwickelt werden können.

Mit weiteren Bauleitplanverfahren (BP Nr. 955 und FNP-Änderung Nr. 131) in diesem Bereich soll Planungsrecht für den Bau der Haupterschließung Ortsumgehung für das Rahmenplangebiet – Richtericher Dell- geschaffen werden. Für diese hat bereits im Januar 2015 die frühzeitige Beteiligung stattgefunden. Während dieser laufenden Planaufstellung wurde zusätzlich die nordwestlich an die geplante Feuerwehrfläche angrenzende Fläche als Standort für einen Recyclinghof für den Aachener Nordraum ausgewählt. Um diesen hier errichten zu können, war entweder die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes erforderlich oder die Ausdehnung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 970.

Dieser Abschnitt ist verwirrend: für den BP Nr. 955 und die FNP-Änderung 131 hat die frühzeitige Bürgeranhörung nicht im Januar 2015 sondern im September 2015 stattgefunden. Für den BP 950 und die FNP-Änderung 128 fand die frühzeitige Bürgeranhörung am 13. Januar 2013 statt. Am 23.06.2014 wurde die frühzeitige Bürgeranhörung der FNP-Änderung Nr. 2030*Aachen durchgeführt.

Der restliche Text bezieht sich auf verwaltungstechnische Interna und ist für das vorliegende Verfahren Nr. XXX nicht relevant.

Die Abhängigkeiten zwischen Erschließungsstraße – Neubau Feuerwehr – und Recyclinghof sind so nicht nachvollziehbar.

- 1) Die Planungen für die Erschließungsstraße laufen schon seit ca. 15 Jahren und die Variantenentscheidung ist erst Anfang 2017 politisch in der BV 06 getroffen worden.**
- 2) Aus Sicht der BI-Dell war bis ca. Ende 2015 der geplante Standort des Feuerwehr Neubaus noch gar nicht festgelegt worden, sondern es lief anscheinend nur die**

Standortsuche.

- 3) Nachdem im Dezember 2016 die erste „frühzeitige Bürgeranhörung“ für den geplanten neuen Feuerwehrstandort (Bebauungsplanverfahren 970 mit FNP-Änderungsverfahren XXX) stattgefunden hat, wurde aufgrund neuer politischer Beschlüsse (BV06 + PLA seltsamerweise im nichtöffentlichen Teil) erst der Neubau eines Recyclinghofes „Nord“ dem Bebauungsplanverfahren 970 hinzugefügt.**

Die drei Planungen (Feuerwehr, Recyclinghof und Haupterschließung Ortsumgehung) stehen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang, so dass mit dem Beginn der Planungen für den Recyclinghof die Entscheidung getroffen wurde, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 970 so auszuweiten, dass das Gebiet sowohl den geplanten Recyclinghof als auch einen Teil der Haupterschließung Ortsumgehung beinhaltet. Dies ermöglicht eine Gesamtbetrachtung für den Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Roder Weg, dem Amstelbach und der Roermonder Straße/Kohlscheider Straße, so dass die Flächenanordnung, die verkehrstechnische und tiefbautechnische Erschließung der Gebiete und die Auswirkungen der Planung bis hin zur bauleitplanerischen Abwägung in einen Gesamtzusammenhang gebracht werden und transparent dargestellt werden können.

Hier wird von der Politik und Verwaltung versucht, einen Zusammenhang zwischen der Erschließungsstraße (Bebauungsplanverfahren 955 –Straße) auf dem Gebiet der FNP-Änderungsverfahren Nr. 131 und 2030*Aachen und dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren Nr. XXX sowie dem Bebauungsplanverfahren 970 zu konstruieren, der planungsrechtlich nicht korrekt und dem entsprechend unsicher und für die Bürgerschaft in keiner Weise nachvollziehbar ist.

Aus Sicht der BI-Dell beabsichtigt dagegen die Stadt Aachen Zusammenhänge als „Neue Fakten“ zu schaffen, um aus der einen Planung eine andere als zwingend zu suggerieren. Die Wahl der Verfahren bleibt jedem selbst überlassen, da es ja eine ausreichende Anzahl von Verfahren auf der selben Fläche gibt.

Hier laufen mehrere Planungsverfahren in zeitlicher wie inhaltlicher Konkurrenz zueinander, was planungsrechtlich nicht zulässig ist

Die Abgrenzung des neuen Plangebietes für den Bebauungsplan entspricht der Fläche, die zwischen Amstelbach und Roermonder Straße durch den Aufstellungsbeschluss Nr. 255 –Richtericher Dell- abgedeckt ist. Die gegenüber den bisherigen Planverfahren vorgenommene Änderung besteht in der Zusammenfassung von Plangebietes und der Ergänzung des Recyclinghofes. Innerhalb des Plangebietes liegt ein Teilabschnitt des geplanten Radschnellweges Aachen-Herzogenrath.

Dieser Absatz ist an fehlender sachlicher Eineindeutigkeit nicht zu überbieten.

Mal ist der Aufstellungsbeschluss 255 für die Erschließungsstraße geeignet, mal für die Bebauung, mal sind die FNP-Änderungen 131 und 2030*Aachen impliziert

und mal wieder nicht, ganz wie in der zuvor kritisierten Wahlfreiheit der Verfahren. Forderung: Bevor die Richtericher Dell durch noch weitere Planverfahren „zerstückelt“ wird, muss eine allgemeinverständliche und uneindeutige Zuordnung der Verfahren, deren eindeutigen Planungsinhalten sowie der politischen Aufstellungsbeschlüsse erstellt und verbindlich veröffentlicht werden.

Die Abgrenzung wurde bewusst größer als voraussichtlich erforderlich gewählt, weil im Bereich der dort verlaufenden Gasleitungen der genaue Verlauf der Flächenabgrenzungen noch nicht fest steht

Seltsam: Die Gasleitungen liegen bereits seit Jahren dort und haben verbindlich einzuhaltende Schutzstreifen. Welche Abgrenzung wurde dann größer als „voraussichtlich erforderlich“ gewählt; die der FNP-Änderung XXX oder des Bebauungsplans 970?

Der Bereich der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes ist kleiner als der des Plangebietes zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes.

Welche Bauleitpläne sind hier wohl gemeint? Wir haben wieder die freie Wahl. So konkret wie die textliche Darstellung ist anscheinend auch die laufende Planung. Da ein vorbereitender Bauleitplan nicht parzellenscharf ist aber alle möglichen Bebauungspläne vollständig umschließen muss, ist es völlig unverständlich, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht die gesamte Fläche der zu erwartenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) umfassen soll.

Was ist zudem unter „gleichnamigen“ zu verstehen? Trägt die FNP-Änderung Nr. XXX eigentlich die Nummer 970 und wenn ja, warum wird das nicht auch so geschrieben? Seltsam!

Er umfasst eine Größe von circa 0,75 ha und umfasst lediglich den östlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes. Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich konkret auf die Fläche der zu errichtenden Gebäude des Recyclinghofes und der Feuerwehr. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch die geplante Umgehungsstraße im Westen, den Amstelbach im Norden, der im Osten verlaufenden Leitungstrassen und im Süden durch den Verlauf der ehemaligen Roermonder Straße.

Eben waren Abgrenzungen noch bewusst größer und nun soll die vorliegende FNP-Änderung „konkret“ die Flächen der zu errichtenden Gebäude umfassen? Wie ist das möglich? Anscheinend werden hier bewusst oder unbewusst die einzelnen Elemente eines Bauleitplanverfahrens durcheinander gewirbelt.

Nochmal:

Der vorbereitende Bauleitplan ist der nicht parzellenscharfe FNP-Änderungsplan!

Der verbindliche Bauleitplan ist der parzellenscharfe Bebauungsplan!

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Aachen-Richterich am Ortsausgang Richterich nach Kohlscheid. Die Fläche liegt zwischen der Roermonder Straße und dem Amstelbach, unmittelbar nordöstlich angrenzend an das Gewerbegebiet am Roder Weg.

Eben waren der westliche Rand noch der Verlauf der geplanten Erschließungsstraße.

Es handelt sich um die städtischen Grundstücke Gemarkung Richterich, Flur 5, Flurstücke 1535 und 1326 sowie den Einmündungsbereich der Roermonder Straße in die Kohlscheider Straße (L232). Die Roermonder Straße knickt am südlichen Rand innerhalb des Plangebietes nach Südosten ab um in die Kohlscheider Straße (L232) einzumünden.

Aus dem Plan auf Seite 1: „Lage des Plangebietes“ geht hervor, dass die Roermonder Straße das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. XXX überhaupt nicht tangiert. Wie sie dann am südlichen Rand innerhalb des Plangebietes liegen kann, ist ein geometrisches Rätsel.

Der alte Verlauf der Roermonder Straße führt als Sackgasse geradlinig etwa 190 m weiter in Richtung Nordosten. Parallel dazu verläuft auf der nordöstlichen Seite der Radweg in Richtung Herzogenrath-Kohlscheid. Dieser soll als Teil des Radschnellweges in Richtung Kohlscheid ausgebaut werden. Die Planung dazu wird derzeit im Bereich der Querung mit der geplanten Haupterschließung durch die Städtereion konkretisiert.

Die Information in dieser Form ist wertlos. Wichtiger für das FNP-Änderungsverfahren XXX ist aber die Tatsache, dass der zukünftige Radschnellweg innerhalb des Plangebietes verläuft und damit ein weiteres konkurrierendes Planungsverfahren diesmal von der Städtereion betrifft. Wer übernimmt hier nachrichtlich was in seine Planungen?

Seite 4 *Änderung des Flächennutzungsplanes 1980*
FNP - Roermonder Straße / Amstelbach – Erläuterungen

Südwestlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Roder Weg. Dieses ist in einem Abstand von etwa 130 m zum Plangebiet von der Roermonder Straße aus über eine Stichstraße erschlossen. Drei Betriebe (Autolackiererei, Getränkehandel und ein Containerbetrieb) liegen an der nordöstlichen Grenze des Gewerbegebietes.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist derzeit als Ackerfläche genutzt.

Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die beiden letzten Aussagen sind die wichtigsten im bisherigen Text.

Die Widersprüche von der BI-Dell zu den Verfahren FNP-Änderungen 128, 131 und 2030*Aachen aufgrund der Festlegungen des LEP 2017 werden auch für dieses FNP-Änderungsverfahren XXX übernommen.

Die Planungen greifen auf den Außenbereich zu und werden bei ihrer Umsetzung landwirtschaftlich genutzte Flächen zerstören. Das steht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des LEP 2017 und des BauGB. Sowohl der Standort für die Feuerwehr als auch der danach geplante Standort für den Recyclinghof sind politisch zwar gewollt aber planerisch an diesen Stellen nicht zwingend erforderlich.

Daher widerspricht die BI-Dell der FNP-Änderung XXX nachdrücklich.

1.2 Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Eine Festlegung der tatsächlichen Flächennutzung und ihrer Darstellung geschieht im Flächennutzungsplan. Es besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an den Regionalplan.

Bei den anderen Bauleitplanverfahren suggerierte die Stadt Aachen, dass der im Regionalplan dargestellte ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) eine Anpassungspflicht zur Wohnungsbebauung darstelle.

Demgegenüber will sich die Stadt nun nicht an diese vermeintliche Anpassungspflicht halten und den Agrarbereich nicht weiterhin als Agrarbereich belassen.

Eigentlich müsste hier der Regionalplan geändert werden, bevor eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden kann.

Der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt den Bereich als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Zudem liegt der Bereich innerhalb

der Überlagerung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung` und innerhalb der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug.

In den textlichen Darstellungen zum Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) wird angeführt, dass die Inanspruchnahme von Freiraum für nicht freiraumtypische Zwecke im LEP NRW in den Zielen B.III.1.23 und 1. 25. geregelt wird. Hier wird dargelegt, dass „Freiraum ... nur in Anspruch genommen werden“ kann, „ wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist“. „Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von der Regelung auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.“ Die Inanspruchnahme muss „ flächensparend und umweltschonend erfolgen“.

Die BI-Dell stimmt mit der Stadt Aachen darin überein, dass allein ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan die Basis für weitere Planungen sein kann und die Darstellungen im Regionalplan letztendlich keine verbindliche Anpassungspflicht beinhalten. Auch der LEP 2017 führt aus, dass nur der rechtskräftige Flächennutzungsplan bzw. die rechtskräftigen Änderungen planungsrechtlich verbindlich sind.

Daher muss der aktuelle Bedarf für Abweichungen von den Vorgaben des LEP (Ziele und Grundsätze) nachvollziehbar nachgewiesen werden, was die BI-Dell schon für die geplanten FNP-Änderungen 128, 131 und 2030*Aachen gefordert hat und auch für die FNP-Änderung XXX erneut einfordert.

Die vorliegenden Unterlagen reichen dafür bei weitem nicht aus.

Ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ist gekennzeichnet durch u.a. „Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen ..., deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist“. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für nicht freiraumtypische Zwecke richtet sich nach den Regeln des LEP NRW für die Freirauminanspruchnahme. Diese Inanspruchnahme ist „... dem durch die übrigen Ziele des Planes gesetzten Rahmen möglich. Je nach Art der mit der Umnutzung verbundenen Nachteile bedarf es eines angemessenen Ausgleichs.“

Was von Ausgleichsflächen in der Stadt Aachen zu halten ist, konnte die Bürgerschaft an der Vaalser Straße ausgerechnet für einen Kirchnerneubau schmerzlich erkennen.

FORDERUNG: Eine saubere und allgemein verständlichere Darstellung der Sachverhalte.

Regionaler Grünzug

In den textlichen Darstellungen zum Regionalplan ist unter dem Ziel 2 dargelegt, dass „ ...in begrün-

deten Ausnahmefällen ... Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden“ können.

Eine Anfrage, ob die Planung den landesplanerischen Zielsetzungen entspricht wird zum Zeitpunkt vor der Offenlage bei der Bezirksregierung Köln abgefragt.

Es erscheint bei allen Planungen (FNP-Änderungen 128, 131, 2030*Aachen und XXX) so, als habe die Stadt Aachen „Angst“ vor der Prüfung der „landesplanerischen Zielsetzungen“ durch die Bezirksregierung Köln, die eigentlich die externe Grundlage für detaillierte Planungen sein sollten.

Vielleicht ist es aber nicht Angst sondern das Bewusstsein, dass die dafür erforderlichen aktuellen Bedarfsnachweise bisher nicht erbracht wurden bzw. gänzlich überhaupt nicht erbracht werden können. Daher sollen anscheinend planerisch mit Feuerwehr und Recycling Fakten geschaffen werden, die die Bezirksregierung zur Umwidmung beeinflussen könnten.

1.3 Masterplan Aachen*2030

In seiner Sitzung am 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Aachen den Masterplan als Ausdruck eines gemeinsamen Grundverständnisses über die gesamtstädtische Zielkonzeption beschlossen. Die Ergebnisse des Masterplanes sind daher gem. §1 (6), Nr.11 BauGB im Sinne der gemeindlichen Selbstbindung als städtebauliche Entwicklungskonzeption in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Masterplan Aachen*2030 soll mögliche Perspektiven und Impulse für die räumliche Entwicklung der Stadt Aachen aufzeigen. Als strategisches Instrument steckte er einen Rahmen für die künftige Entwicklung unterschiedlicher Handlungsfelder ab. Für den zu betrachtenden Bereich und seine unmittelbare Umgebung wird Handlungsbedarf im Rahmen der Handlungsfelder Wirtschaft, Lebensumfeld, Mobilität, Freiraum, Natur und Umwelt, Klimaschutz/Klimaanpassung gesehen.

Seite 5 *Änderung des Flächennutzungsplanes 1980
FNP - Roermonder Straße / Amstelbach – Erläuterungen*

Das Handlungsfeld Wirtschaft sieht – gegensätzlich zur Planung - Bedarf in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, hier vor allem in der Sicherung ertragreicher Böden.

Das Lebensumfeld als weiteres Handlungsfeld des Masterplanes sieht unter dem Aspekt der `bewegten Stadt`, die Qualifizierung des landschaftlichen Bewegungsraumes - auch im Bereich des vorgestellten Plangebietes.

Die Betrachtung des Handlungsfeldes Mobilität stellt Bedarf in der Stärkung der internationalen und regionalen Verbindungen im Bestand dar, hier hinsichtlich des im Norden vorhandenen Schienenverkehrsnetzes (Anbindung Düsseldorf-Rotterdam). Zudem sollte eine Optimierung der Anbindung an das überörtliche Netz über die neue Verkehrsachse Richtung Richtericher Dell erfolgen.

Der Freiraum, als intakter Landschaftsraum sollte, hinsichtlich des vor Ort vorhandenen vielfältig strukturierten Landschaftsraumes, erhalten werden.

Als weiteres Handlungsfeld Natur und Umwelt mit dem Teilaspekt Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sollte der intakte artenreiche Lebensraum, hier die offene Kulturlandschaft, berücksichtigt und erhalten werden.

Unter dem Teilaspekt Boden, Wasser, Klima sollte zukünftig der Erhalt intakter natürlicher Ressourcen, der Erhalt schutzwürdiger Böden erfolgen. Im Bereich des Amstelbaches gilt es die geringen Grundwasserflurabstände bei zukünftigen Maßnahmen zu berücksichtigen. Als ökologisch tragfähiger Siedlungsraum sollte der Erhalt und die Entwicklung von Kaltluftbahnen sowie der Erhalt von Belüftungsbahnen im Zusammenhang u.a. bei zukünftigen Planungen Berücksichtigung finden. Entsprechende Lösungsansätze bei der Gestaltung und Stellung der Gebäude im Plangebiet wären zu erarbeiten.

Der Klimaschutz, die Klimaanpassung als Handlungsfeld sieht unter dem Aspekt der energieeffizienten Stadt den Bedarf an einem leistungsfähigen Ausbau des ÖPNV bzw. SPNV, hier hinsichtlich der bestehenden Bahnlinie nordwestlich des Plangebietes

Die im Masterplan 2030 definierten Leitprojekte und die damit verbundenen Ziele sind bereits teilweise gescheitert (Campusbahn), gravierend geändert (Minimierung der Klimaschutzsiedlung Richtericher Dell) oder längst veraltet bzw. überholt, da der Masterplan 2030 auf bereits veralteten Gutachten aufbaut.

Masterpläne sind planungsrechtlich in einem FNP-Änderungsverfahren nicht rechtsverbindlich sondern nur eine Selbstverpflichtung der Stadt.

Die dargestellten Inhalte werden nur rechtsverbindlich, wenn sie explizit als Antragsgrund aufgeführt werden. Zitate und Erzählungen wie im vorliegenden

Antrag stellen keine rechtsverbindlichen Begründungen für eine FNP-Änderung (hier XXX) dar.

1.4 Flächennutzungsplan 1980 (FNP)

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan ein umfassendes, die gemeindliche Planungen integriertes Bodennutzungskonzept. Er zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet auf und ist seit dem 04.09.1985 uneingeschränkt gültig.

Der Flächennutzungsplan zeigt nicht die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet auf, sondern legt die tatsächliche mögliche Flächennutzung fest.

Nur ein nicht rechtsverbindlicher Flächenentwicklungsplan kann die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet aufzeigen, die dann erst durch rechtskräftige FNP-Änderungsverfahren in den gültigen Flächennutzungsplan überführt werden können.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan 1980 stellt den circa 0,75 ha großen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Westen angrenzend ist die geplante Trasse für die Haupterschließung der Ortsumgebung für den Ortsteil Richterich nachrichtlich dargestellt. Die Fläche westlich des geplanten Verkehrszuges ist als Grünflächen dargestellt. Der Beiplan 3 „Gün- und Forstflächen/ Spiel und Sportanlagen“ konkretisiert diese Darstellung.

Die gültigen Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft stehen im Widerspruch zur Planung. Eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1980 ist erforderlich, mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses und des Recyclinghofes zu schaffen.

Der Bereich liegt im Geltungsbereich der in der Aufstellung befindlichen Änderung Nr. 131 – Richtericher Dell mit der geplanten Darstellung für –Wohnbaufläche und Grünfläche. Am 06.03.2014 hat der Planungsausschuss beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Änderung Nr. 131 - Richtericher Dell - zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 955 – Haupterschließung / Ortsumgebung aufzustellen, um somit die Entwicklung des weiteren Rahmenplangebietes vorzubereiten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 31.08.2015 – 11.09.2015 statt. Das Verfahren ist

Seite 6 *Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 FNP*
- *Roermonder Straße / Amstelbach - Erläuterungen*

noch nicht abgeschlossen. Der in Rede stehende Bereich ist in diesem Verfahren mit der geplanten Nutzung noch nicht berücksichtigt worden.

Im FNP 1980 ist die Richterlicher Dell mit „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, was auch schon in das GIS-System der Städteregion Aachen als verantwortliche Katasterbehörde übernommen worden ist.

1.4.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplan AACHEN*2030

*Der sich in der Neuaufstellung befindliche Entwurf des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 mit Verfahrensstand der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf 2014 übernimmt die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft im östlichen Teil des Planbereiches sowie die nachrichtliche Darstellung des geplanten Hauptverkehrszuges. Die Darstellung der Fläche westlich des geplanten Verkehrszuges entfällt und ist nunmehr dem hier angrenzenden Gewerbegebiet zugeführt, in der Darstellung als gewerbliche Baufläche.*

Wie schon in der Stellungnahme der Bi-Dell zum „neuen“ Flächennutzungsplan 2030 Aachen dargestellt bestehen wesentliche Abweichungen zwischen den Darstellungen im „neuen“ FNP 2030 AC und dem FNP-Änderungsverfahren 131. Das sind Planungsfehler.

**Bezüglich der Darstellungen und der textlichen Erläuterungen zum Planungsbe-
reich östlich der DB-Trasse ist keine Eindeutigkeit zu erkennen. Nach der textli-
chen Darstellung wird eine „Hauptverkehrsstraße“ nicht explizit sondern in Anleh-
nung an einen Entwurf dargestellt. Der Satz: „Die durch den Trassenverlauf nicht
in Anspruch genommene Fläche zwischen Bahn und der Roermonder Straße wird
als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.“ Ist kurios, da dies bedeutet, dass hier
eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in den FNP-Änderungsverfahren (131 und
2030 AC) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewidmet werden soll (Prinzip:
Beide Beine der Amsel sind gleich lang, besonders das rechte!). Hier wird auch
der letzte BürgerInnenverstand arg strapaziert, was nicht Sinn dieses Verfahrens
sein kann.**

**Das immer wieder zu vernehmende Statement, dass der Bestand dieser Planung
noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert werden kann, weil immer noch nicht
klar ist, ob dieses FNP-Änderungsverfahren 131 in den „neuen“ FNP 2030 AC**

überführt werden könnte, ist für einen planungsrechtlich verbindlichen Änderungsantrag eine Zumutung für die Genehmigungsbehörde und die letztendlich die Kosten tragenden BürgerInnen.

1.4.2 Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 und Flächennutzungsplan AACHEN*2030

Mit der Planung des Feuerwehrgebäudes und des Recyclinghofes müsste die derzeit geltende Darstellung des Flächennutzungsplanes 1980 als 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf' für den östlichen Bereich geändert werden. Der geplante Hauptverkehrs zug würde aufgrund seiner Konkretisierung im veränderten Verlauf als solcher zukünftig dargestellt, ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

*Es ist vorgesehen, die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes 1980 in die Darstellung im Flächennutzungsplan AACHEN*2030 zu übernehmen.*

Die in den bisherigen Verfahren zur Bebauung der Richtericher Dell von der Bi-Dell immer wieder gestellte Forderung nach einer Entscheidung für ein -und nur ein einziges- rechtsverbindliches Verfahren bleibt weiter bestehen. Die stete Verschiebung dieser Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt stellt einen gravierenden Planungsfehler dar, da zwei Planungsverfahren auf ein und dasselbe Gebiet zugreifen und das rechtlich nicht zulässig ist.

1.5 Landschaftsplan 1988

Der Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen, der seit dem 17.08.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den Textlichen Darstellungen und Textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.

Festsetzungskarte

Der Bereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen. In der Festsetzungskarte ist der gesamte Bereich als 'Bereich mit besonderem Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern' festgesetzt. Entlang des Gewerbegebietes Roder Weg im Westen ist zudem ein Streifen zur Anpflanzung von Flurgehölzen bzw. Einzelbäumen festgesetzt.

Entwicklungskarte

In der Entwicklungskarte ist für den Bereich im Westen, zum Gewerbegebiet Roder Weg hin, das Entwicklungsziel Nr 6 „Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der gemäß Flächennutzungsplan geplanten Nutzung durch Bebauungspläne“ dargestellt. Für den östlich anschließenden Bereich ist das Entwicklungsziel Nr. 1 „ Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt.

Ein eigenständiges Änderungsverfahren zum Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen ist nicht erforderlich, da mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes für den o.g. Bereich die bestehenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen, gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) außer Kraft treten.

Landschaftsplan (kein Kommentar)

Seite 7 Änderung des Flächennutzungsplanes 1980**FNP - Roermonder Straße / Amstelbach - Erläuterungen****1.6 Hinweis Leitungstrassen**

In der östlichen Hälfte des Plangebietes verlaufen zudem Leitungen. Entsprechende Überbauverbote sind bei den Betreibern zu erfragen und entsprechend zu berücksichtigen.

2. Anlass der Planung

Feuerwehr:

Für das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Richterich ist ein Neubau als Ersatz für den bisherigen Standort geplant. Das heutige Gebäude im Ortskern von Alt-Richterich ist marode, so dass ein Neubau erforderlich wird. Die bestehende Feuerwache liegt zudem sehr ungünstig, da die Erreichbarkeit bzw. Ausfahrt nur über den Parkplatz der Mehrzweckhalle („Peter-Schwarzenberg-Halle“) möglich ist und es dadurch bei Veranstaltungen in der Halle und gleichzeitigen Einsatzfahrten der Feuerwehr zur Gefährdung von Besuchern im Bereich der Zufahrt kommen kann.

Ein Neubau am alten Standort wäre durchaus möglich. Die beschriebene Gefährdung kann nur während der relativ kurzen Veranstaltungszeiten eintreten und bezöge sich nur auf rund 60 m Weg und könnte mit entsprechenden Warnmittel auf ein Minimum reduziert werden.

Mit einem Neubau der Feuerwache an dieser Stelle soll nicht nur im Einsatzfall die Erreichbarkeit des neuen Wohngebietes „Richtericher Dell“, sondern auch die Erreichbarkeit der beiden durch die Bahngleise getrennten Ortsteile von Richterich verbessert werden. Der Bedarf der Feuerwehr hierzu ist im Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

Vom derzeitigen Standort aus sind alle Gemeindeteile von Richterich bis nach Horbach sehr gut und in kurzer Zeit zu erreichen, da der derzeitige Standort zentral in Richterich liegt. Der geplante neue Standort dagegen liegt am Stadtrand von Aachen/Richterich. Im Einsatzfall müssten die Einsatzkräfte zuerst zum Stadtrand fahren und je nachdem wo es „brennt“ wieder nach Richterich hinein, was viel Zeit kosten würde.

Ein festgelegter Bedarf bezieht sich sicherlich mehr auf eine verbesserte Ausrüstung und eine vergrößertes Bauvolumen als es derzeit der Fall ist. Das ließe sich sicherlich auch nach dem Abriss der jetzigen Feuerwache und einem bedarfsge rechten Neubau erreichen.

Der Austausch der Brücke über die Eisenbahn an der Horbacher Straße darf nicht als zugkräftiges Argument für die Erschließungsstraße angesehen werden, da

nach derzeitigem Planungsstand die Erschließungsstraße erst nach 2024 fertig sein könnte, sofern der FNP 1980 überhaupt umgewidmet werden, die Bahn überhaupt eine Planfeststellung durchführen und die Kosten das gesamte Projekt nicht ad absurdum führen wird.

Ohne die Erschließungsstraße wäre eine Verlagerung der Feuerwache an den nördlichen Stadtrand von Richterich ein Schildbürgerstreich.

Recyclinghof:

Die zwei Recyclinghöfe der Stadt Aachen befinden sich im südöstlichen Bereich des Aachener Stadtgebietes (Eilendorf und Brand). Dies bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger in Richterich, Laurensberg und in der Soers weite Anfahrten. Die bisherige Suche nach einem geeigneten Standort im Aachener Norden blieb ergebnislos. Im Zuge der Planungen für das neue Feuerwehrgerätehaus wurde die Restfläche auf dem Flurstück 1535 auf seine Eignung für einen Recyclinghof hin untersucht. Durch die geplante neue Ortsumgehung wird dieser Bereich hervorragend an das vorhandene Straßennetz angebunden und ist für die Errichtung eines Recyclinghofes im Aachener Norden geeignet.

Ein anderer Standort konnte bisher nicht gefunden werden, da sich die dortige Bürgerschaft intensiv und erfolgreich dagegen gewehrt hat.

Die rein geometrische Verkehrsanbindung mag auf dem Papier hervorragend für einen Recyclinghof „Nord“ geeignet sein, leider liegen aber bisher zu den vermeintlich geometrischen Verkehrsanbindungen keine verlässlichen Zahlen zum hohen derzeitigen und dem noch höheren zu erwartenden Verkehrsaufkommen bei Verwirklichung der Erschließungsstraße vor. Ohne verlässliche und aktuelle Zahlen beruhen alle bisherigen Planungen auf Hörensagen, was einem Glücksspiel nahe kommt.

Ein Recyclinghof im Aachener Norden hätte durch die Stadtteile Richterich mit etwa 8.000 Einwohnern (Stand Ende 2016) sowie Laurensberg und Soers (insgesamt etwa 13.000 Einwohner ebenfalls Stand Ende 2016) ein großes Einzugsgebiet. Auch der Bereich Vaalserquartier würde eher einen Recyclinghof im Aachener Norden als im Süden nutzen, da die beiden bestehenden Recyclinghöfe mehr als die doppelte Wegstrecke entfernt liegen.

Sicherlich wäre aus Sicht der Politik und Stadtplanung ein Recyclinghof „Nord“ erwünscht, obwohl die genannte gering erscheinende Zahl von im Mittel 300 Fahrzeugen pro Tag im Recyclinghof Eilendorf eigentlich keinen weiteren Recyclinghof erforderlich erscheinen lassen. Wer einmal in seinem Fahrzeug das Recyclingmaterial geladen hat, dem/der ist es sicherlich relativ egal wohin er/sie fahren muss,

Hauptsache man wird das Zeugs los.

Fazit:

Die in der frühzeitigen Bürgeranhörung in Richterich von der anwesenden Bürgerschaft vorgetragene Bedenken werden von der BI-Dell geteilt.

Insbesondere Bodenvernichtung, Wegfall landwirtschaftlicher Produktionsfläche, Verlärmung der Feldregion und des Amstelbaches, erhebliche Behinderungen der Feuerwehr durch den Zu- und Anlieferverkehr zum Recyclinghof, unausgelegene Planungen hinsichtlich der Entwässerung/Versickerung, der Größe des Recyclinghofes und der Verkehrsflächen der Feuerwehr dazu die Unsicherheiten bei der zeitlichen Umsetzbarkeit der Planungen und Bauausführung sowie völlig unklare Verkehrsverhältnisse in diesem Verkehrsknotenbereich von Roermonder, Kohlscheider, alter Roermonder und geplanter Erschließungsstraße sowie den Einmündungen von alter Roermonder Straße und Zufahrt Recyclinghof/Feuerwehr.

Teilabschnitt der Hapterschließung Ortsumgehung

Der geplante Straßenabschnitt zwischen Roermonder Straße und Amstelbach stellt das Endstück der gesamten Straßenplanung dar und verbindet das zukünftige Wohngebiet Richtericher Dell mit der Roermonder Straße. Die Erschließung der Feuerwehr und des Recyclinghofes soll über diesen Straßenabschnitt erfolgen. Als provisorische Zufahrt zu beiden Nutzungen steht auch die sog „alte“ Roermonder Straße zur Verfügung. Da hier aber der geplante Radschnellweg gequert werden muss, soll die Zufahrt möglichst zügig über den Straßenabschnitt der Hapterschließung Ortsumgehung realisiert werden, der zunächst als Baustraße hergestellt werden soll.

Diese Planung ist jedoch nicht Teil der hier vorgestellten Flächennutzungsplanänderung.

Der Untertitel würde besser „Verkehrliche Anbindung von geplantem neuen Feuerwehrstandort und geplantem Recyclinghof“ lauten.

Auch ist es wie beschrieben keine Erschließung von Feuerwehr und Recyclinghof sondern eine geplante Anbindung derselben.

Wenn „Diese Planung jedoch nicht Teil der hier vorgestellten Flächennutzungsplanänderung ist“ *warum wir sie dann so weit ausgebreitet bzw. überhaupt für dieses FNP-Änderungsverfahren Nr. XXX angeführt?*

Fazit

Die Erschließungsstraße wird in der vorliegenden Unterlage sehr häufig als Argumentationshilfe angeführt, obwohl sie wie im letzten Satz des vorstehenden Abschnittes überhaupt kein Teil der hier vorzustellenden Planung ist. Daher dürfen die Passagen zur Erschließungsstraße auch keine Berücksichtigung in diesem

Verfahren finden.

Die in der frühzeitigen Bürgeranhörung in Richterich von der anwesenden Bürgerschaft vorgetragenen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 1980 Nr. XXX und den BP 970 werden von der BI-Dell vollumfänglich geteilt.

3. Ziel und Zweck der Planung**3.1 Allgemeine Ziele**

Mit dem Bebauungsplan soll die angemessene Ausstattung des Ortsteil Richterich mit den erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, hier Feuerwehrgerätehaus und Recyclinghof, sichergestellt werden. Darüber hinaus soll die Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz planungsrechtlich gesichert werden.

Während man den Neubau des Feuerwehrstandortes noch bedingt als Ausstattung des Ortsteils Richterich werten könnte, trifft dies für den Recyclinghof ganz sicher nicht zu.

Der Recyclinghof ist ein Ansinnen der Stadt Aachen unter Einbeziehung von Kohlscheid (Herzogenrath) und der niederländischen Nachbargemeinden, die den Recyclinghof sicherlich sehr gerne annehmen würden.

In dem Wunsch auch eine planungsrechtlich gesicherte Anbindung der Einrichtungen des BP 970 und der Erschließungsstraße zu sichern ist wohl des Pudels Kern zu sehen.

Aber weit gefehlt. Planungsrechtliche Sicherheit kann erst erreicht werden, wenn alle für dieses Gebiet laufenden Flächennutzungsplanänderung rechtlich bestandsfähig von der Bezirksregierung Köln beschlossen und nicht mehr beklagt worden sind. Dafür reicht eine Änderung des Flächennutzungsplan Nr. XXX in der vorliegende Form und dem vorliegenden Inhalt nicht aus.

Seite 8 Änderung des Flächennutzungsplanes 1980
FNP - Roermonder Straße / Amstelbach - Erläuterungen

3.2 Ziel der Planung

Mit Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1980 und der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und eine Nutzung, die dem besonderen Ort und der exponierten naturräumlichen Lage gerecht wird, gefördert werden.

Ziel/Auswirkung der Planungen ist insbesondere Bodenvernichtung, Wegfall landwirtschaftlicher Produktionsfläche, Verlärmung der Feldregion und des Amstelbaches, erhebliche Behinderungen durch den Zu- und Anlieferverkehr zum Recyclinghof, unausgelegene Planungen hinsichtlich der Entwässerung/Versickerung sowie völlig unklare Verkehrsverhältnisse in diesem Verkehrsknotenbereich von Roermonder-, Kohlscheider-, alter Roermonder- und geplanter Erschließungsstraße sowie den Einmündungen von alter Roermonder Straße und Zufahrt Recyclinghof/Feuerwehr was sicherlich nicht der Förderung „die dem besonderen Ort und der exponierten naturräumlichen Lage gerecht zu werden.“ dient.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 625 qm großes Feuerwehrgerätehaus mit dazu erforderlichen Außenflächen sowie für einen ca. 1.600 bis 2.000 qm großen Recyclinghof mit Gebäude und Containerstandflächen einschließlich der internen Erschließung zu schaffen. Darüber hinaus soll die Erschließung der Einrichtungen planungsrechtlich gesichert werden und die Fläche für den geplanten Radschnellweg gesichert werden.

Für die FNP-Umwidmung sind alle Verfahren 128, 2030 AC und 131 unter den Vorgaben des neuen Entwurfs des LEP zu sehen, die alle die Richtericher Dell betreffen.

FORDERUNG: Alle Argumente gegen das FNP-Änderungsverfahren 131 und den 2030* Aachen treffen genauso auf das vorliegende Verfahren Nr. XXX zu und umgekehrt. Daher sind alle derzeitigen FNP-Änderungsverfahren unter den gleichen Voraussetzungen vor dem Hintergrund des neuen Entwurfs des LEP zu behandeln.

Die sogenannte "städtebauliche Eignungsprüfung" erfolgte vor der Aufstellung des neuen LEP 2018 und hat bei Fertigstellung diesen noch nicht berücksichtigt. Daher ist diese städtebauliche Eignungsbewertung so nicht mehr als gültig anzusehen. Die betrifft die Grundvoraussetzung „Erschließungsstraße“ ohne die das

Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. XXX keinen Sinn mehr machen würde.

FORDERUNG: Neubewertung aller Planungsmaßnahmen vor dem Hintergrund des neuen Entwurfs des LEP.

In allen bisher angestoßenen Verfahren zur Richtericher Dell sind die Gestehungs- und die Folgekosten nirgendwo aufgeführt. Zur Vollständigkeit einer städtebaulichen Eignungsprüfung sind auch realistische Kostenabschätzungen erforderlich, da auch diese Aspekte für eine realistische Eignungsprüfung beim „Städtebau“ zu berücksichtigen sind.

FORDERUNG: Vorlage einer nachprüfaren Wirtschaftlichkeitsberechnung für alle Planungen in der Richtericher Dell.

Unklar sind weiterhin die planungsrechtlichen Wertigkeiten aller bezüglich der Richtericher Dell laufenden FNP-Änderungsverfahren.

FORDERUNG: Es muss wenigstens eine Homogenisierung der Planungen in allen Bereichen und Verfahren in Text und Bild erfolgen (vgl. Stellungnahme der Bi-Dell zum „neuen“ FNP 2030 AC).

Die Verkehrsdaten des Büros RR bis 2006/7 sind nicht mehr aktuell bzw. nicht mehr gültig, da sich andere Verkehrsströme schon bei einer Aktualisierung 2011 durch die Stadt Aachen ergeben haben.

FORDERUNG: Neues Verkehrsgutachten incl. aller Verkehrsströme und Verkehrsplanungen.

4. Auswirkungen der Planung

In Bezug auf den Regionalplan könnte die Planung als raumverträgliche und standortgerechte Flächenversorgung, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung betrachtet werden. Zudem könnte hinsichtlich der Planung diese als örtlich bedingt angemessene Entwicklung und städtebaulich sinnvolle Arrondierung betrachtet werden. Ob für eine planungsrechtliche Umsetzung der Maßnahme eine Änderung des Regionalplanes notwendig wird, kann derzeit jedoch nicht abschließend beurteilt werden.

Allein durch die mehrfache Verwendung des Konjunktives: „könnte betrachtet werden“ muss man annehmen, dass sich die Planaufsteller absolut nicht sicher sind, ob ihre Planungen überhaupt Bestand haben „könnten“. Für Aachen als Stadt mit dem angeblich größten Pferdeverstand ist es seltsam zu beobachten, dass die Pferde alle von hinten aufgezümt werden, wobei man sich nicht wundern darf, dass man dabei von dem ein oder anderen Pferd heftig getreten werden wird.

Wieso gibt es Landesentwicklungs-, Regional- und vorbereitende Bauleitpläne (=Flächennutzungsplan) wenn als erstes die verbindlichen Bauleitpläne intensiv und zeitlich aufwendig „durchgeackert“ werden.

Wenn man etwas verbindlich plant, sollte man erst einmal Klarheit haben, ob es sinnvoll, umsetzbar und rechtlich sicher auch erlaubt ist.

Vielleicht setzt aber die Stadtplanung hier auch nur ein verstecktes Zeichen, um den entscheidenden Politikern zu der Erkenntnis zu verhelfen, wie verfahren die gesamten Verfahren mittlerweile durch die diversen sich ständig ändernden politischen Vorgaben doch geworden sind.

*Durch die vorgestellte Planung wird ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes 1980 erforderlich, da die derzeit gültigen Darstellungen als Grünfläche bzw. Flächen für die Landwirtschaft den Bedarf an Fläche für Gemeinbedarf entgegensteht. Hinsichtlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 würde diese Fläche dann in der Darstellung als Flächen für den Gemeinbedarf mit aufgenommen werden.*

Auch hier stellt sich wie schon in den andern FNP-Änderungsverfahren in der Richtericher Dell wieder die Frage, welches Verfahren ist maßgeblich, welche Änderungen werden ursächlich Bestandteil eines anderen Verfahrens und welche werden nur nachrichtlich übernommen?

Die lapidare Bemerkung am Ende des Absatzes lässt tiefe Unsicherheit der Planenden erkennen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Vor der Standortauswahl stand aus diesem Grund eine Prüfung verschiedener Freiflächen innerhalb beider Ortsteile von Aachen-Richterich. Aus Gründen der Erreichbarkeit, der Flächengröße und der Eigentumsverhältnisse wurde der Standort am Ortsausgang an der Roermonder Straße ausgewählt.

Beide Argumente lassen erkennen, dass die Auswahl dieser beiden Standorte (Feuerwehr und Recyclinghof) nicht zwingend waren.

Erreichbarkeit hat für die Feuerwehr sicherlich andere Prämissen als für einen Recyclinghof, der zudem erst später neu in das Verfahren des Bebauungsplans 970 aufgenommen wurde.

Flächengröße für einen Recyclinghof mit maximal ca. 2.000 m² macht diesen wohl eher zu einer Recyclingbaracke und ist an dieser Stelle sicherlich kein entscheidendes Kriterium für diesen minimalistischen Standort gewesen; eher eine seltsame anscheinend politische Notlösung.

Eigentumsverhältnisse stellen wohl das Hauptargument dar, da zu vermuten ist, dass sich fast alle Flächen wie in der gesamten Richtericher Dell im vor ca. 15 Jah-

ren vorschnell erworbenen Eigentum der Stadt befinden und nun endlich gewinnbringend verammelt werden müssen.

Nur: die gesamten Planungen in der Richtericher Dell und damit auch in diesem Teil der FNP-Änderung Nr. XXX werden zu einem erheblichen Defizit im Haushalt der Stadt Aachen führen, wobei bereits die Erschließungsstraße mit Kosten von mehr als 20 Mio. € schon von der Stadt Aachen beziffert wurde. Aber nicht nur die Erschließungsstraße sondern auch deren Nebenbauwerke, Geländemodellierungen, Entwässerung etc. etc. werden die Kosten weit über die Vermarktungseinnahmen aus den Grundstücksverkäufen hinaus wachsen lassen. Der zeitlich stetig steigende Baupreisfaktor bildet dazu noch das fehlende I-Tüpfelchen.

Die Eingriffe durch die Planungen werden nicht explizit benannt. Dabei ist zu betonen, dass es sich nicht nur um die Inanspruchnahme sondern um eine Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Außenbereich handelt!

FORDERUNG: Ergebnisoffene und selbstkritische Neubewertung der Zielhaftigkeit aller offenen Verfahren, die "planerische Altlasten" vergangener Selbstverwirklichungsbestrebungen einiger Führungskreise in Politik und Verwaltung waren. Alles gehört auf den Prüfstand, insbesondere - vor dem Hintergrund der chronisch defizitären Haushaltslage der Stadt Aachen auch auf den wirtschaftlichen Prüfstand.

Die Stadt Aachen bekennt sich nicht zuletzt im Masterplan 2012 zur Philosophie der Innenentwicklung und wird durch den Landesentwicklungsplan 2017 dazu verpflichtet. Seitdem hat sich einiges in der Innenentwicklung getan. Gleichzeitig bedauert die Stadt Aachen aber sogleich, dass sie keine weiteren ausreichenden Möglichkeiten für die Innenentwicklung sehe; was sich auch in der vorliegenden Änderung des FNP 1980 zeigt.

FORDERUNG: Als Argumente für einen FNP-Änderungsantrag taugen sie jedenfalls nicht. Daher fordern wir auch hier wieder die umfängliche Offenlegung aller planungs- und genehmigungsrelevanten Zahlen, Daten und Fakten; diese dürfen nicht der Geheimhaltung unterliegen.

5. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

*Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gem. § 1 (5) BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden. Aussage Masterplan Aachen*2030 „Die Verbesserung der Energieeffizienz der Stadt, die Stärkung klimafreundlicher Mobilitätsformen sowie der Ausbau erneuerbarer Energien sind die tragenden Elemente der Aachener Klimaschutzstrategie. Ergänzend dazu sind Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, um bspw. gesundheitlich bedenkliche Aufheizungen von Stadtquartieren zu vermeiden und klimatische Extremereignisse abzupuffern.“*

Es ist sicherlich für die Bürgerschaft nicht zumutbar nach der Quelle dieser wohlgesetzten ehrerbietenden Ausführungen in diesem vorbildlichen Textbausteines zum Klimaschutz und der Klimaanpassung zu suchen.

Auch nach mehrfachem Studium des vorstehenden Textes bleiben die Ausführungen nur leere Worthülsen aus denen sich nicht erschließen lässt, was sie mit gerade diesem vorliegenden Flächenänderungsverfahren Nr. XXX zu tun haben sollen.

Die geplante Bebauung des Bebauungsplans 970 innerhalb des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplan 1980 Nr. XXX zerstört unwiederbringlich besonders schützenswerte bis sehr schützenswerte Böden und deren Funktionen (z.B. Bodenkühlfunktion) und ist daher aus Klimaschutzgründen abzulehnen, da hier nicht sorgsam mit Boden nach BauGB umgegangen wird.

6. Beteiligung der Bezirksregierung Köln

Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlIG an die Bezirksregierung Köln, ob die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Landesplanung und Raumordnung angepasst ist, wird im Laufe des Verfahrens, spätestens vor dem Schritt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgen.

Es ist unverständlich, dass die Beteiligung der Bezirksregierung vor dem Hintergrund der vielen Kollisionspunkte im vorliegenden FNP-Änderungsantrag 131 sowie der weiteren die Richterlicher Dell betreffenden Planungen mit den Vorgaben des neuen Entwurfs des LEP erst kurz vor der Offenlegung erfolgen soll. Wenn sich dann herausstellt, dass die Umwidmung nicht genehmigungsfähig ist, wäre viel Geld der BürgerInnen von Aachen aus unserer Sicht trotz besseren Wissens buchstäblich in den Boden (Sand) gesetzt worden. Dieses

Vorgehen ist auch bei der derzeitigen Haushaltslage der Stadt Aachen nicht zu verantworten.

Seite 9 **Änderung des Flächennutzungsplanes 1980**
FNP - Roermonder Straße / Amstelbach - Erläuterungen

Teil B - Umweltbericht

- Entwurf zum Umweltbericht (gem. § 2a Ziff. 2 BauGB) -

1. Allgemein

Der Umweltbericht dient dazu, die Planung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen. Damit werden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 a BauGB im Sinne der im Juli 2004 in Kraft getretenen Novelle berücksichtigt.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Zusätzlich hat eine Erklärung zum Umweltbericht zu erfolgen. In dieser werden die Art und Weise, die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt werden, dargestellt, mögliche Alternativen untersucht und hinsichtlich ihrer Umsetzung bewertet.

Der Umweltbericht wird im Laufe des Änderungsverfahrens erarbeitet und wird spätestens zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgelegt

Das FNP-Änderungsverfahren Nr. 131 wurde am 06.03.2014 beschlossen und läuft damit seit mehr als 51 Monaten. Es ist schier unverständlich, dass der laut BauGB vorzulegende Umweltbericht erst "im Laufe des Änderungsverfahrens" erarbeitet werden soll. Wir befinden uns bereits im Verfahren und die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist der erste öffentliche Verfahrensteil. Wie sollen sich die Bürger beteiligen, wenn die entsprechenden Unterlagen zu diesem Zeitpunkt, wohlgermerkt bereits schon ultratief im Verfahren, noch nicht vorliegen.

Da das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan 1980 Nr. XXX vollständig innerhalb der Grenzen des FNP-Änderungsverfahrens Nr. 131 und 2030* Aachen liegt, müsste der „noch im Verfahren“ zu erstellende Umweltbericht für das FNP-Änderungsverfahren nach gesundem Menschenverstand zu urteilen eigentlich schon lange vorliegen und damit auch die Änderung des Flächennutzungsplans 1980 Nr. XXX (= das vorliegende FNP-Änderungsverfahren) einschließen.

Aber anscheinend weit gefehlt es sei denn ein solches Verfahren bedarf geologischer Zeiträume.

FORDERUNG: Das FNP-Änderungsverfahren Nr. 131 läuft schon seit fast 5 Jahren. Wir fordern daher den Umweltbericht für die gesamte Richtericher Dell incl. dem Verfahren zur Änderung des FNP 1980 Nr. XXX zu erstellen und umgehend zu veröffentlichen.

Ansonsten könnte es im Laufe des Verfahrens auch heißen, erst nach Offenlage, wodurch die BürgerInnen keine grundlegenden Eingaben und keine echte Mitgestaltung mehr machen könnten, was ein eklatanter Planungsfehler wäre.

Bi-Dell

Aachen, den 28.06.2018

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt

Gez. Dr. Ch. Locher

gez. H. Marx

gez. P. Philippen-Lindt
